

HAUSORDNUNG

der Charité – Universitätsmedizin Berlin

Die Hausordnung gilt

<i>räumlich</i>	für alle Grundstücke und Gebäude der Charité – Universitätsmedizin Berlin
<i>personell</i>	für alle Personen, die sich räumlich in der Charité – Universitätsmedizin Berlin aufhalten

In Baubereichen gelten zusätzlich die besonderen Vorschriften für Baustellen.

Allgemeine Bestimmungen

Grundsätze

1. Das Hausrecht wird durch den/die Vorstandsvorsitzende/n der Charité – Universitätsmedizin Berlin ausgeübt. Mit der Wahrnehmung des Hausrechts und der unmittelbaren Durchsetzung der Hausordnung sind die Leitungen der Geschäftsbereiche sowie der Centren, die Direktoren und Direktorinnen der Kliniken und Institute und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Wachschutzes sowie des Sicherheitsdienstes beauftragt, die sich durch Vorlage entsprechender Ausweise legitimieren.
2. Im Auftrag des/r Vorstandsvorsitzenden haben die Direktoren und Direktorinnen der Kliniken und Institute sowie die Leitungen selbstständiger Abteilungen zu sichern, dass in den von der Einrichtung genutzten Gebäuden, Gebäudeteilen, Räumen und sonstigen Anlagen, einschließlich der dazugehörigen Außenflächen, die Anforderungen auf den Gebieten der Ordnung und Sicherheit durchgesetzt werden und die Einhaltung des Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutzes gewährleistet ist.
3. Die oben genannten Direktoren und Direktorinnen sowie Leitungen haben die Pflicht, diese Hausordnung umzusetzen und bei Feststellung von Verstößen gegen die Regelungen der Hausordnung, den Geschäftsbereich Personal zu informieren, soweit Beschäftigte betroffen sind. Liegen Verstöße Dritter vor, ist dies dem Geschäftsbereich Legal Services zu melden.

Verhalten im Bereich der Charité – Universitätsmedizin Berlin

4. Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin, die Studierenden, die Auszubildenden, Praktikant und Praktikantin, jeder Zivildienstleistender, Patient und Patientin sowie Besucher und Besucherin hat/haben die Pflicht, das Eigentum der Charité – Universitätsmedizin Berlin vor Beschädigungen und Verlust zu schützen und die Forderungen auf den Gebieten der Ordnung und Sicherheit sowie des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes einzuhalten.
5. Jede Beeinträchtigung der Krankenversorgung, Forschung und Lehre ist zu vermeiden.

6. Es wird erwartet, dass alle auf dem Gelände der Charité – Universitätsmedizin Berlin befindlichen Personen die erforderliche Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Patienten und Patientinnen nehmen.
7. An der Charité gilt räumlich für alle Gebäude, Grundstücke und Gelände ein generelles Rauchverbot. Das Rauchen ist nur noch in den besonders gekennzeichneten Raucherbereichen zulässig.
8. Das Betreten der Rasen- und Grünflächen ist untersagt, soweit die entsprechenden Flächen für diesen Zweck nicht ausdrücklich ausgewiesen sind.
9. Das Benutzen von Fahrrädern, City-Rollern, Skate-Boards, Inline-Skatern und ähnlichem ist in den Gebäuden, einschließlich der Kellerebenen, und auf Gehwegen nicht gestattet. Fahrräder dürfen nicht in den Gebäuden abgestellt werden. Fahrräder dürfen nur an den dafür ausgewiesenen Stellen abgestellt werden.
10. Das Füttern von Tieren (insbesondere Tauben und Katzen) ist auf dem Gelände grundsätzlich untersagt.
11. Die einschlägigen Verbotsschilder und Piktogramme beim Gebrauch von Mobiltelefonen sind zu beachten.
12. Alle Personen haben auf ihr persönliches Eigentum zu achten und es vor Verlust zu schützen.
13. Im Bereich der Charité – Universitätsmedizin Berlin gefundene Gegenstände sind im jeweiligen Fundbüro oder bei dem Wachdienst gegen eine Quittung abzugeben.
14. Die Anfertigung von Fotos und Filmen in der Charité – Universitätsmedizin Berlin zu gewerblichen Zwecken ist nur den durch den Vorstand autorisierten Personen gestattet und genehmigungspflichtig. Dies gilt auch für Reportagen der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens.

Hausierhandel und Verteilen von Produkten

15. Jegliche kommerzielle Betätigung und Werbung sowie das Verteilen von Produkten ist im gesamten Bereich der Charité – Universitätsmedizin Berlin grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand bzw. dessen Beauftragte. Für Personalvertretungen gilt die Genehmigung für Informationsmaterial im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Personalräte als erteilt.

Sicherheits- und Schutzmaßnahmen

16. Zur Gewährung der Sicherheit sämtlicher Personen und Gebäude sind neben den allgemein geltenden Sicherheitsbestimmungen die besonderen ortsbezogenen Hinweise zu beachten. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Hausbewachungsdienstes und des Wachschutzes sind gehalten, bei

Zu widerhandlungen sofort einzuschreiten und Sicherstellungsmaßnahmen sofort zu veranlassen.

17. Im Umgang mit Gefahrenstoffen aller Art sind die geltenden Vorschriften (insbesondere die Dienstvorschrift zum Umgang mit Gefahrenstoffen, die Rahmenbrandschutzordnung) uneingeschränkt zu beachten und umzusetzen. Der Umgang mit offenem Feuer und Licht ist grundsätzlich verboten. Davon ausgenommen ist der verfahrenstechnisch bedingte Einsatz, z.B. in Laboren. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des/der Brandschutzbeauftragten. Es besteht ein generelles Rauchverbot.
18. Flucht- und Rettungswege (Flure, Treppenhäuser, Türen in deren Verlauf) müssen jederzeit uneingeschränkt nutzbar sein und dürfen unter keinen Umständen durch Brandlasten oder Gegenstände versperrt bzw. eingeengt werden.
19. Die Funktion aller Sicherheitseinrichtungen darf nicht eingeschränkt werden. Betriebliche Brandschutzeinrichtungen (Brandmelde- und Hausalarmanlagen, Feuerlöscher, Hydranten, Brandschutztüren uä) dürfen weder beschädigt noch verstellt oder unangemeldet außer Betrieb gesetzt sein.
20. Das Festhalten (Verkeilen, Festbinden) sowie Verstellen selbstschließender Türen ist untersagt.
21. Alle Vorkommnisse und Zustände, die die Sicherheit gefährden oder gefährden könnten, sind unverzüglich der Gebäudeleitzentrale der Charité – Universitätsmedizin Berlin zu melden.
22. Für den Brand- und Katastrophenfall gelten die hiervon gesonderten Vorschriften und Verhaltensregeln.

Haftung, Fundsachen

23. Die Charité – Universitätsmedizin Berlin haftet nicht für fremdes Verschulden (z.B. Diebstahl) und ansonsten für eigenes Verschulden oder Verschulden ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese nicht weiterhin durch die Allgemeinen Vertragsbedingungen zulässig eingeschränkt sind.

Raumnutzung

24. Die Räumlichkeiten der Charité – Universitätsmedizin Berlin sind nur entsprechend dem Raumnutzungsantrag zu nutzen. Raumnutzungsänderungen und zusätzlicher Bedarf sind bei der zuständigen Verwaltung anzumelden.
25. Geräte, Möbel und Einrichtungsgegenstände der Charité – Universitätsmedizin Berlin dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des/der zuständigen Vorgesetzten aus Diensträumen bzw. – Gebäuden verlagert werden. Bei unberechtigtem Verlagern von im Eigentum oder Besitz der Charité – Universitätsmedizin Berlin stehenden Gegenständen wird Strafanzeige erstattet.

Besondere Bestimmungen für Patienten und Patientinnen sowie Besucher und Besucherinnen

Für den Aufenthalt von Patienten und Patientinnen gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der Charité – Universitätsmedizin Berlin in der jeweilig geltenden Fassung mit folgenden Ergänzungen:

Patienten / Patientinnen

26. Das Verlassen der Station bzw. des Klinikgeländes sollte nur nach Rücksprache mit den Pflegekräften bzw. mit Genehmigung des/der behandelnden Arztes/Ärztin erfolgen. Geschieht dies ohne ärztliche Einwilligung, haftet die Charité – Universitätsmedizin Berlin nicht für daraus entstehende Folgen.
27. Bett –und Nachtruhe gilt ab 22.00 Uhr und ist im Interesse aller Patienten und Patientinnen einzuhalten. Besuche in Patientenzimmern nach 20.00 Uhr bedürfen der Zustimmung der Pflegerischen Stations- oder Schichtleitung.
28. Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke ist grundsätzlich nicht gestattet. Das Rauchen in den Krankenzimmern ist untersagt.
29. Für die Patientenräume besteht die Möglichkeit, für die Zeit des Aufenthalts ein Telefongerät zu mieten. Die dafür geltenden Bestimmungen gehen aus dem Mietvertrag hervor. Das Betreiben privater elektrischer Geräte ist nur mit Zustimmung der betreuenden Einrichtung erlaubt.
30. Während der ärztlichen Visiten sollten sich die Patienten und Patientinnen, soweit nicht anders verordnet, in ihren Krankenzimmern aufhalten.
31. Während der Dauer des Aufenthaltes im Klinikum dürfen eigene Medikamente nur mit ärztlichem Einverständnis eingenommen werden. Das Personal ist berechtigt, mitgebrachte oder nicht verbrauchte Arzneimittel in Verwahrung zu nehmen.

Patienten und Patientinnen sowie Besucher und Besucherinnen

32. Der Zutritt zu Betriebs- und Wirtschaftsräumen sowie entsprechend gekennzeichneten Räumen ist nur den dazu berechtigten Personen gestattet.

Besuche und Besuchszeiten

33. Die Besuchszeiten regeln sich nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten sowie den medizinischen Bedürfnissen und Notwendigkeiten. Die Krankenversorgung darf nicht beeinträchtigt werden.
34. Säuglinge und Kleinkinder sollen wegen erhöhter Infektionsgefahr grundsätzlich nicht in den Stationsbereich mitgebracht werden. Ein Zuwiderhandeln geschieht auf Gefahr der Erziehungsberechtigten.

35. Tiere aller Art dürfen nicht auf das Gelände der Charité – Universitätsmedizin Berlin. Ausnahmen bestehen für Blindenhunde sowie Schutzhunde der Polizei und anderer Sicherheitskräfte.

Hausrecht

36. Bei Verstößen gegen diese Hausordnung wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Dies kann bei schwerwiegenden Verstößen eine Ahndung bis hin zum Hausverbot – bei Patienten und Patientinnen eine vorzeitige Entlassung – zur Folge haben.

Besondere Bestimmungen für Beschäftigte und Aufenthaltsberechtigte

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten neben den Allgemeinen Bestimmungen für alle Beschäftigten der Charité – Universitätsmedizin Berlin und für Personen, die im Auftrag des Klinikums oder mit dessen Billigung im Klinikum tätig sind, für die Dauer ihres Aufenthaltes im Hause.

Verhalten im Bereich des Klinikums

37. Der Aufenthalt in den Räumen des Klinikums ist grundsätzlich nur zu dienstlichen Zwecken gestattet.
38. Während der Arbeitszeiten dürfen die Beschäftigten das Klinikumsgelände nur zu dienstlichen Zwecken verlassen. Dies gilt nicht für Pausenzeiten. Nach Arbeitsende ist die Schutz- bzw. Arbeitsbekleidung abzulegen.
39. Die Nutzung der gastronomischen Einrichtungen ist entsprechend der jeweils gültigen Trageordnung der Charité – Universitätsmedizin Berlin statthaft. Die Laborkleidung ist vor Verlassen des Arbeitsbereiches abzulegen.
40. Private Zusammenkünfte aus besonderen Anlässen außerhalb der Dienstzeiten in dafür geeigneten Räumen sind vorab mit der jeweils zuständigen Verwaltungsstelle zu vereinbaren.
41. Der Zutritt zu Laboratorien ist für Angehörige von Beschäftigten auch außerhalb der regulären Dienstzeiten nicht gestattet.
42. Die Durchführung von Veranstaltungen in Räumen der Charité – Universitätsmedizin Berlin, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Arbeitsaufgabe stehen, sind vorab mit der jeweils zuständigen Verwaltungsstelle zu vereinbaren.
43. Der Genuss alkoholischer Getränke sowie Drogen und anderer berauschender Mittel ist grundsätzlich am Arbeitsplatz nicht gestattet. Die Arbeitsaufnahme unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderer berauschender Mittel ist nicht erlaubt.
44. Das Mitnehmen oder Ausleihen von Gegenständen der Charité – Universitätsmedizin Berlin zum privaten Gebrauch ist nicht gestattet.

45. Tiere aller Art dürfen ohne Sondergenehmigung nicht auf das Klinikumsgelände mitgebracht werden.
46. Die Brandschutzordnung der Charité – Universitätsmedizin Berlin ist einzuhalten.
47. Die Regelungen über den dienstlichen Fernsprech-, Fernschreib-, Telegramm- und Telefaxverkehr der Charité – Universitätsmedizin Berlin sind zu beachten. Der Missbrauch dienstlicher Kommunikations- oder Vervielfältigungsgeräte (u.a. auch Internet) ist grundsätzlich untersagt.
48. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anderer Unternehmen haben die einschlägigen Vorschriften zum Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutz in allen Bereichen der Charité – Universitätsmedizin Berlin einzuhalten.

Verhalten gegenüber Patienten und Patientinnen

49. Geld und sonstiges Eigentum von Kranken dürfen nur von den hierzu bestimmten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen gegen Quittung zur Aufbewahrung entgegengenommen werden.

Haftung für Verluste

50. Beim Verlassen der Diensträume
 - sind die Arbeitsunterlagen, Dienststempel, Formulare, Akten u.ä. vor dem Zugriff Dritter zu bewahren,
 - sind diese grundsätzlich zu verschließen,
 - sind die Arbeitsplätze zu sichern (z.B. sind elektrische Verbraucher wie Toaster und Kaffeemaschinen, die nach dem Dienstschluss nicht betrieben werden, vom Netz zu trennen),
 - ist das Dienstgebäude zu verschließen,Bei Beendigung von Veranstaltungen jeglicher Art sind Türen, Fenster, Gas- und Wasserhähne zu schließen und das Licht auszuschalten.
51. In Laborbereichen sind die gesonderten, in der Allgemeinen Laborordnung festgelegten Bestimmungen einzuhalten.
52. Geräte und sonstige Versorgungsanlagen, wie z.B. elektrische Schalteinrichtungen, sind bestimmungsgemäß zu verwenden. Wer vorsätzlich oder fahrlässig Schäden (Personen-, Sach- und Vermögensschaden) verursacht, ist zum Schadensersatz verpflichtet und wird ggf. zivil- und/oder strafrechtlich verfolgt.
53. Der Verlust von Schlüsseln ist der Schlüsselverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
54. Beim Ausscheiden aus dem Dienst sind die von den einzelnen Stellen des Hauses überlassenen Gegenstände in ordentlichem Zustand zurückzugeben. Der/die Beschäftigte ist verpflichtet, sich entsprechende Bestätigungen auf dem Laufzettel vermerken zu lassen.

55. Bei Nichtbeachtung dieses Absatzes behält sich die Charité – Universitätsmedizin Berlin die Geltendmachung von Regressansprüchen vor.

Betriebsausweis

56. Jede/r Beschäftigte, der/die Träger/Trägerin eines Betriebsausweises ist, ist verpflichtet, diesen auf Verlangen den dazu Berechtigten vorzuzeigen.

Hausrecht

57. Bei Verstößen gegen diese Hausordnung wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Beschäftigte haben mit dienstlichen bzw. arbeitsrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

Besondere Bestimmungen für die Verkehrs- und Parkraumregelung

58. Das Betreten des Geländes sowie der Gebäude der Charité – Universitätsmedizin Berlin ist nur über die dafür gekennzeichneten Zugangsbereiche gestattet. Zugangsbereiche, die mit besonderer Sicherheitskennzeichnung versehen sind (Labor-, OP-, ITS- einschließlich technischer Bereiche u.ä.), dürfen nur von befugten Personen bzw. nach Anmeldung in deren Begleitung begangen werden.
59. Das Befahren des Geländes der Charité – Universitätsmedizin Berlin mit Kraftfahrzeugen ist nur entsprechend den für die einzelnen Grundstücke getroffenen Regelungen gestattet. Das Befahren des Geländes der Charité – Universitätsmedizin Berlin ist mit Motorkrafträdern nicht gestattet, es sei denn, es gibt speziell ausgewiesene Abstellplätze.
60. Auf dem Gelände der Charité – Universitätsmedizin Berlin gilt die StVO sowie die angebrachten Verkehrszeichen und Straßenmarkierungen, unter entsprechender Anwendung des gesetzlichen Straßenverkehrsrechts für öffentliches Straßenland. Die Geschwindigkeit von maximal 20 km/h ist einzuhalten.
61. Die für die Feuerwehr gekennzeichneten Flächen sind unbedingt jederzeit freizuhalten.
62. Im gesamten Gelände der Charité – Universitätsmedizin Berlin darf nur in den dafür vorgesehenen Parkflächen (Parkplätzen) geparkt werden.
63. Außerhalb der zum Parken gekennzeichneten Plätzen sowie auf personenbezogenen Parkplätzen abgestellte Fahrzeuge bzw. Fahrzeuge ohne Einfahrerlaubnis werden mit Ausnahme des Rettungsdienstes sowie der gekennzeichneten Fahrzeuge der Charité – Universitätsmedizin Berlin kostenpflichtig umgesetzt.

Schlussbestimmungen


64. Die Leitungen der Einrichtungen werden beauftragt, diese Hausordnung in ihrem Zuständigkeitsbereich den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zur Kenntnis zu geben.
65. In den Einrichtungen ist ein Exemplar der Hausordnung auszulegen.

Diese Hausordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig treten die an den jeweiligen Standorten bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Hausordnungen außer Kraft.

Berlin, 10/4.08


.....
Prof. Dr. Detlev Ganten
Vorstandsvorsitzender


.....
Matthias Scheller
Direktor des Klinikums


.....
Prof. Dr. Martin Paul
Dekan